

## **FÖRDERBEDINGUNGEN** **des Fonds für Abfallvermeidungsmaßnahmen der** **Austria Glas Recycling GmbH** (in der Folge AGR)

1. Auswahlkriterien:
  - a) Das inhaltliche Projekt-Thema muss Abfallvermeidung im engeren oder weiteren Sinn, Emissionsvermeidung oder Bewusstseinsbildung beinhalten.
  - b) Gemäß § 29, Abs. 4 AWG:
    1. *Maßnahmen zur Vermeidung von Einsatzstoffen und Betriebsmitteln, die sich auf die Abfallqualität des Produkts oder allfälliger Nebenprodukte auswirken,*
    2. *Maßnahmen, die zu einer Reduktion von Produktionsabfällen oder Verpackungsabfällen führen,*
    3. *Maßnahmen, die durch Optimierung der Logistik zur Abfallvermeidung beitragen, oder*
    4. *Maßnahmen, die durch Bewusstseinsbildung, Weiterbildungsmaßnahmen oder durch den Aufbau von geeigneten Netzwerken Abfallvermeidung bewirken.*

*Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich der Abfalltrennung oder -verwertung dienen, z.B. Trenninseln, Sammelbehälter, Zerlegung oder Aufbereitung von Altgeräten, ausgenommen im Zusammenhang mit Sammel- und Verwertungssystemen für den Elektroaltgerätebereich, soweit sie auf die Wiederverwendung von Geräten oder Bauteilen ausgerichtet sind.*
  - c) Die Förderquote beträgt bis zu 100 %, wobei den diesbezüglichen Beschluss der Beirat auf Vorschlag des Lenkungsausschusses fällt.
  - d) Die Projektkosten sind gegliedert nach Milestones bzw. nach einzelnen Maßnahmen innerhalb des Projektes anzugeben. Ein auf Basis eines Stundensatzes kalkuliertes Projekt kann nicht bewilligt werden.
  - e) Die Auszahlungsmodalitäten werden für jedes Projekt individuell festgelegt, wobei den diesbezüglichen Beschluss der Beirat auf Vorschlag des Lenkungsausschusses fällt.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
3. Der federführende Projektträger ist gegenüber der AGR für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme der Fondsmittel gemäß dem Förderantrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förderantrag bzw. den gegenständlichen Förderbedingungen genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der AGR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege nach den gesetzlichen Bestimmungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der AGR oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
7. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der AGR Einsicht in die mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.

8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der AGR während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
9. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen über das Projekt durch die Anbringung des Textes „FINANZIERT DURCH DEN FONDS FÜR ABFALLVERMEIDUNG DER AUSTRIA GLAS RECYCLING GmbH (AGR)“ auf die Förderung (Kofinanzierung) im Rahmen dieses Programms hinzuweisen.
10. Der Förderungswerber stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projekts und sämtliche damit zusammenhängende Details veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten der AGR für Kontrollzwecke, zur statistischen Auswertung und zur Veröffentlichung übermittelt werden können.
11. Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen aus dieser Förderung ist unzulässig und gegenüber der AGR unwirksam.
12. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über Aufforderung durch die AGR bereits erhaltene Förderungs(teil)beträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn
  - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
  - b) im Falle einer Investitionsförderung über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
  - c) Organe und Beauftragte der AGR oder der mit der Abwicklung der Förderung betrauten Institution über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
  - d) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
  - e) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterblieben ist, oder
  - f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder
  - g) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, oder
  - h) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
  - i) Bestimmungen des österreichischen oder des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden.
13. In den vorgenannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
14. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.
15. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien, im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.